

Karsten Linne

Das Scheitern des NS-Gesetzes über das Arbeitsverhältnis

»Auf keinem anderen Gebiet ist die nationalsozialistische Gemeinschafts- und Führerideologie auf so viel Schwierigkeiten gestoßen wie im Arbeitsrecht. Grundlage von Arbeitsrecht und Arbeitsverhältnis ist der Einzelarbeitsvertrag, mit dem der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Preis, für eine bestimmte Leistung und einen bestimmten Arbeitsplatz verkauft.«¹ Diese präzisen Gedanken formulierte der emigrierte deutsche Arbeitsrechtler und Politikwissenschaftler Franz Leopold Neumann 1942. Er nahm bei seinen Überlegungen unter anderem Bezug auf den »Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis« (AVG), den die Akademie für Deutsches Recht (ADR) 1938 vorgelegt hatte und der nie verwirklicht wurde. Dieser Entwurf sollte die notwendige Ergänzung zu dem »Grundgesetz der Arbeit« des Dritten Reichs, dem »Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit« (AOG) vom 20. Januar 1934 bilden. Es bleibt zu fragen, warum das Gesetz scheiterte, ebenso wie die vorhergehenden und die nachfolgenden Versuche einer zusammenfassenden Kodifizierung des Individualarbeitsrechts in Deutschland bis zum heutigen Tage gescheitert sind. Der Umstand des Scheiterns erstaunt umso mehr, als die Nationalsozialisten der Neugestaltung des Arbeitsrechts durchaus Priorität beimaßen. Schon vor dem AVG-Entwurf zeichnete sich für einige Juristen bereits die »übergagende Stellung, die dem Arbeitsrecht im nationalsozialistischen Staate« zukommen sollte, »mit aller Deutlichkeit in ihren Grundlinien ab«.²

Die »Betriebsgemeinschaft« war in den Augen der Nationalsozialisten ein »natürlicher Lebensbereich«, er gestaltete als konkrete Sonderordnung der »Volksgemeinschaft« den Inhalt jedes einzelnen Arbeitsverhältnisses unmittelbar in bestimmter Weise. Der Arbeitsvertrag sollte nicht mehr als schuldrechtlicher Austauschvertrag, das Arbeitsverhältnis nicht mehr als Schuldverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstanden werden; das Arbeitsverhältnis galt vielmehr als »personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis«.³ Das war die wohl einschneidendste Veränderung, die das Arbeitsvertragsrecht in der NS-Zeit erfuhr. Gleichwohl kann man die Floskel vom »personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis« nicht als typisch nationalsozialistisch bezeichnen; ideengeschichtlich kann die Vorstellung auf Otto von Gierke und seine Position bzw. deren Auswirkungen zurückgeführt werden.⁴

1 Franz Neumann, Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944, Frankfurt a. M. 1984 (zuerst New York 1942), S. 484.

2 Werner Weigelt, Die Stellung des Arbeitsrechts im nationalsozialistischen Staat, in: Soziale Zukunft, 10 (1938) 12, S. 201, zit. nach: Bundesarchiv Berlin (BAB), NS 5 VI, Nr. 2214, Bl. 61.

3 Vgl. Bernd Rüthers, Die Betriebsverfassung im Nationalsozialismus, in: Arbeit und Recht, 18 (1970) 4, S. 97–109, bes. S. 102 f.

4 Vgl. Alfred Söllner, Entwicklungslinien im Recht des Arbeitsverhältnisses, in: NS-Recht in historischer Perspektive, München/Wien 1981 (Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte), S. 135–156, bes. S. 137 ff.

Über die Bedeutung des Gemeinschaftsgedankens für die Begründung des Arbeitsverhältnisses wurde eine Debatte geführt, die unter den Stichworten »Eingliederungstheorie« versus »Vertragstheorie« lief. Die Vertreter der Vertragstheorie hielten daran fest, dass zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsvertrag erforderlich sei, also eine vertragliche Willenseinigung stattfinden müsse. Dabei wurden Vertragszweck und Vertragsinhalt von ihnen allerdings umgedeutet: Der Arbeitsvertrag war für sie kein frei zu vereinbarender schuldrechtlicher Austauschvertrag, sondern wurde als ein »gemeinschafts begründender« Vertrag angesehen, das Einzelarbeitsverhältnis dementsprechend in die Betriebsgemeinschaft eingefügt. Die Vertreter der Eingliederungstheorie wollten dagegen auf den Arbeitsvertrag verzichten und setzten den konkreten Eintritt in den Betrieb an dessen Stelle. Dieser würde zwar auch eine Willenseinigung beider Parteien voraussetzen, diese Willenseinigung sei aber gerade kein Vertrag. Das Arbeitsverhältnis wurde von ihnen vielmehr als Verwirklichung und unmittelbare Erscheinungsform der Betriebsgemeinschaft, als »Gliedstück der konkreten Gemeinschaftsordnung« aufgefasst.⁵

Der Ausschuss für Arbeitsrecht der Akademie für Deutsches Recht⁶ arbeitete derweil an einem entsprechenden Gesetzentwurf. Dem Ausschuss gehörten unter dem Vorsitzenden Hermann Dersch unter anderem die Arbeitsrechtler Alfred Hueck, Arthur Nikisch, Hans Carl Nipperdey und Wolfgang Siebert, von der Deutschen Arbeitsfront (DAF) Franz Mende und Karl Peppler sowie Erich Volkmar aus dem Reichsjustizministerium an.⁷ Später übernahm Hueck den Vorsitz, einige Mitglieder des Ausschusses schieden aus, andere, wie beispielsweise Theodor Hupfauer vom Amt Soziale Selbstverantwortung der DAF, kamen hinzu.⁸ Der Ausschuss für Arbeitsrecht, der sich mit der Reform des Arbeitsrechts beschäftigen sollte, tagte zuerst am 21. Januar 1934, bereits acht Monate später lagen der Aufbau des Entwurfs sowie erste Formulierungen vor.⁹

Ende 1934 fand die erste Lesung des Entwurfs statt, und im Februar 1935 wurde er beim Reichsarbeitsministerium vorgelegt.¹⁰ Bereits in den ersten Paragraphen wurde die Ausrichtung des Entwurfs deutlich, so sollte Arbeit die »pflichtgemäße und zweckvolle Verwendung der dem Einzelnen gegebenen geistigen und körperlichen Fähigkeiten« sein. »Arbeit und ihr Schutz ist Dienst am Volke und sittliche Verpflichtung des Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft. Der Unternehmer als Gefolgschaftsführer und der Arbeitssmann als Gefolgsmann bilden eine auf Vertrauen, Treue und Fürsorge gegründete Arbeitsgemeinschaft.«¹¹ Am Arbeitsvertrag wurde – wie ja auch schon die Überschrift des Gesetzentwurfs zeigte – zunächst noch festgehalten. Dieser Arbeitsvertrag sei

⁵ Vgl. Rüthers, Betriebsverfassung (Fn. 3), bes. S. 102 f.

⁶ Die ADR wurde am 2. Oktober 1933 von Hans Frank auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig gegründet. Allgemein zur ADR vgl.: Hans-Rainer Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht. Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs, Diss. jur. Kiel 1981 und Dennis LeRoy Anderson, The Academy for German Law 1933–1944, New York/London 1987. Die Gründungssitzung des Ausschusses für Arbeitsrecht fand am 21. Januar 1934 statt. Vgl. dazu: Undatierte Aktennotiz über den Ausschuss für Arbeitsrecht, in: Bundesarchiv Berlin (BAB), R 61, Nr. 113, Bl. 4.

⁷ Vgl. Liste der Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsrecht der ADR, in: BAB, 30.13, Nr. 3, Bl. 1 f.

⁸ Vgl. Liste der Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsrecht der ADR, Stand 24. 4. 1941, in: BAB, R 61, Nr. 115, Bl. 10 f.

⁹ Vgl. Systematischer Aufbau und Formulierungen für den Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzentwurfs, von der ADR an Hueck übersandt am 7. 9. 1934, in: BAB, 30.13, Nr. 2, Bl. 99. Insgesamt fanden bis zum 9./10. Oktober 1942 31 Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses statt. Vgl. Aufstellung der Sitzungen, in: BAB, R 61, Nr. 113, Bl. 4.

¹⁰ Vgl. aus der Akademie: Ausschuss für Arbeitsrecht, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (ZADR), 2 (1935) 5, S. 304–305.

allerdings ein Vertrag eigener Art, der durch die persönliche Beziehung zwischen Arbeiter und Unternehmer geprägt sei und auf den die Vorschriften des BGB-Dienstvertrags nicht mehr angewendet werden dürften.¹² Der Arbeiter hatte seine Arbeitspflicht »im Geiste wahrer Arbeits- und Betriebsgemeinschaft unter Aufwendung aller ihm gegebenen körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu erfüllen«, dem Unternehmer die Treue zu halten und sich nach besten Kräften für das Wohl des Unternehmers und des Betriebes einzusetzen.¹³ Später legte der Arbeitsrechtsausschuss in zweiter Lesung einen »Formulierten Vorschlag eines Entwurfs eines Arbeitsvertragsgesetzes« vor. Die ADR hatte also zu diesem Zeitpunkt noch nicht den Wechsel vom »Arbeitsvertrags-« zum »Arbeitsverhältnisgesetz« vollzogen. Gegenüber dem Referentenentwurf des Reichsarbeitsministeriums (RAM) wurde allerdings der Bezug auf die »Volksgemeinschaft« deutlich, wie er in Paragraph 1 formuliert wurde: »Arbeit ist pflichtgemäße und zweckvolle Verwendung der dem Einzelnen gegebenen geistigen und körperlichen Fähigkeiten. Arbeit und ihr Schutz sind Dienst am Volk und sittliche Verpflichtung des Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft.«¹⁴ Genau wie beim Entwurf des RAM wurde auch hier die Terminologie »Arbeitsherr« und »Arbeitsgehilfe« eingeführt. Auch hinsichtlich des Arbeitsvertrages gab es gewisse Ähnlichkeiten, auch hier wurden dehbare Formulierungen gewählt, und man näherte sich ebenfalls an die Lehre vom personenrechtlichen Vertrag an.¹⁵

In mehreren programmatischen Aufsätzen kommentierten führende Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses die laufenden Arbeiten und sorgten so für eine frühe Publizierung der Leitgedanken. Hermann Dersch beschrieb die Arbeiten des Ausschusses, die der neuen Ideologie einer »Abkehr vom Klassenkampf« und der »friedlichen Arbeitsgemeinschaft« zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gerecht werden müsse.¹⁶ Dersch plädierte für eine stärkere Betonung der Fürsorgepflicht des Unternehmers gegenüber dem Beschäftigten. Sie sei die direkte Folge des personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses, keine schuldrechtliche Nebenpflicht, sondern »Ausdrucksform der allgemeinen Treupflicht aus dem personenrechtlichen Arbeitsverhältnis«.¹⁷ Für Nipperdey – wie für die meisten anderen Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses – existierte der Arbeitsvertrag noch als ein auf die Begründung und Gestaltung einer Arbeits-

¹¹ Vgl. Formulierter Vorschlag eines Entwurfs eines Arbeitsvertragsgesetzes. Aufgestellt in erster Lesung vom Ausschuss für Arbeitsrecht der Akademie für Deutsches Recht (Streng vertraulich!), in: BAB, 30.13, Nr. 3, Bl. 7–40, hier § 1, Bl. 9.

¹² Vgl. § 6 (1), in: BAB, Bl. 10.

¹³ Vgl. §§ 63 und 68 (1), in: BAB, Bl. 29 f.

¹⁴ Formulierter Vorschlag eines Entwurfs eines Arbeitsvertragsgesetzes. Aufgestellt in zweiter Lesung vom Ausschuss für Arbeitsrecht der Akademie für Deutsches Recht, in: BAB, R 22, Nr. 2063, Bl. 130–174 (§ 1, Bl. 131). Zum Bezug auf die »Volksgemeinschaft« vgl. Michael Stolleis, Gemeinschaft und Volksgemeinschaft. Zur juristischen Terminologie im Nationalsozialismus, in: Vierteljahrsshefte für Zeitgeschichte, 20 (1972) 1, S. 16–38; ders., Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin 1974, bes. S. 124 ff.

¹⁵ So hieß es in § 2: »Arbeitsvertrag ist der Vertrag, durch den der Arbeitsgehilfe dem Arbeitsherrn verspricht, in seinem Betrieb oder sonst in seinem Dienst Arbeit zu leisten.« Und in § 3 wurde dieses näher ausgeführt: »Der Arbeitsvertrag ist ein Vertrag eigener Art, der sein Gepräge erhält durch das besondere persönliche Band zwischen Arbeitsgehilfen und Arbeitsherrn und dadurch, dass die Arbeitskraft ein Stück des lebendigen Menschen und ein nationales Gut ist. Der Arbeitsherr und der Arbeitsgehilfe bilden eine auf Ehre, Vertrauen, Treue und Fürsorge gegründete Arbeitsgemeinschaft.« In: BAB, R 22, Nr. 2063, Bl. 131.

¹⁶ Vgl. Hermann Dersch, Werndes Arbeitsrecht – zugleich ein Tätigkeitsbericht über das Wirken des Arbeitsrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, in: ZADR, 2 (1935) 6, S. 368–372, hier bes. S. 369.

¹⁷ Vgl. Hermann Dersch, Grundsätzliches zu einer künftigen Neugestaltung der Fürsorgepflicht im Arbeitsrecht, in: ZADR, 2 (1935) 12, S. 902–906 (Zitat S. 904).

und Betriebsgemeinschaft gerichteter Vertrag. Im Gegensatz zu Siebert, der von einer Dreigliederung bei der Entstehung des Arbeitsverhältnisses ausging (Eingliederung, Vorvertrag, zusätzliche Vereinbarung), vertrat Nipperdey die Ansicht, dass es sich beim Arbeitsvertrag um einen einheitlichen personenrechtlichen Vertrag ohne Vorvertrag handelte. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und die konkrete Arbeitsaufnahme könnten zwar zeitlich auseinanderfallen, es traten aber bereits seit dem Vertragsabschluss Folgewirkungen auf.¹⁸

Mit Wolfgang Siebert nahm der Arbeitsrechtsausschuss den profiliertesten Verfechter der Eingliederungstheorie, einen »Vorkämpfer für die Erneuerung des Arbeitsrechts«, Ende 1936 als Mitglied auf.¹⁹ Nach einem Referat von ihm auf der Tagung des Arbeitsrechtsausschusses am 20./21. Dezember 1935 wurden neue Leitsätze formuliert. Demnach wollte man zwar an der Unterscheidung zwischen dem auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag und dem Arbeitsverhältnis selbst festhalten, den Begriff Arbeitsvertrag aber nur noch in Hinsicht auf die Begründung des Arbeitsverhältnisses benutzen. In allen anderen Fällen sollte er durch »Arbeitsverhältnis« ersetzt werden, die Überschrift des Gesetzentwurfs wurde dementsprechend in »Gesetz über das Arbeitsverhältnis« umgewandelt. Die Eingliederung des Arbeiters in die Betriebsgemeinschaft wurde als wesentlich für die Folgen des Arbeitsverhältnisses angesehen, nicht aber als allgemeine Voraussetzung für dessen Entstehung.²⁰ Die Leitsätze spiegelten sich dann im dritten Entwurf wider.²¹ In einem vierten Entwurf wurden keine gravierenden Änderungen mehr vorgenommen, wenn man von der jetzt noch stärkeren Betonung der »Volksgemeinschaft« als Bezugspunkt in Paragraph 1 absieht: »Arbeit ist zweckvolle Verwendung der dem Einzelnen gegebenen geistigen und körperlichen Fähigkeiten; sie ist sittliche Verpflichtung der Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft, die in der Gemeinschaft der Schaffenden lebendigen Ausdruck findet.²² Der endgültige Entwurf des Arbeitsverhältnisgesetzes wurde in einer Ausschusssitzung am 3./4. Dezember 1937 beraten.²³

Der Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis von 1938

Über die Grundgedanken des neuen Arbeitsverhältnisgesetzes hatte man bei den Sitzungen in wesentlichen Punkten rasch Einigkeit erzielt. Trotz dieser Umstände, die auf eine rasche Fertigstellung des vorbereiteten Entwurfes hinwiesen, nahm man aber doch lange Zeit eine zögernde Haltung ein, da man der deutschen Wirtschaft keine neuen sozialen Aufwendungen auferlegen wollte, solange die Arbeitslosigkeit noch nicht beseitigt war. Durch den »Anschluss« Österreichs gab es einen neuen Anstoß für ein Arbeitsverhältnisgesetz, weil man eine Rechtsvereinheitlichung anstrebte.²⁴

¹⁸ Hans Carl Nipperdey, Arbeitsvertrag und Eingliederung in die Betriebsgemeinschaft, in: Deutsches Arbeitsrecht (DAR), 5 (1937) 5, S. 142–147.

¹⁹ Vgl. Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeitsrecht der ADR, Prof. Hermann Dersch, an den Präsidenten der ADR, Reichsminister Dr. Hans Frank, vom 23. 11. 1936, in: BAB, 30.13, Nr. 3, Bl. 53.

²⁰ Vgl. Abschrift eines Schreibens von Dersch an den RAM, vom 13. 1. 1936, in: BAB 30.13, Nr. 3, Bl. 55–57.

²¹ Formulierter Vorschlag eines Entwurfs eines Arbeitsvertragsgesetzes (in dritter Lesung), in: BAB, R 61,

Nr. 115, Bl. 1–9.

²² Vgl. »Formulierter Vorschlag des Entwurfs eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis«, aufgestellt in vierter Lesung vom Ausschuss für Arbeitsrecht der ADR, in: BAB, 30.13, Nr. 3, Bl. 355–404 (Zitat Bl. 357).

²³ Vgl. Rundschreiben der ADR an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsrecht, vom 18. 11. 1937, in: BAB, 30.13, Nr. 3, Bl. 338.

1938 wurde dann der Entwurf des Arbeitsrechtsausschusses als Monographie der Öffentlichkeit präsentiert. Ein Redaktionsausschuss, der aus dem Vorsitzenden Hueck sowie Nikisch und Nipperdey bestand, hatte im Januar 1938 eine Neufassung des Entwurfs ausgearbeitet, diese wurde im Februar im Hauptausschuss noch einmal durchberaten. Hueck hoffte auf eine rege Diskussion des Entwurfs und beugte einer möglichen Nichtverabschiedung bereits vor, indem er die Überzeugung äußerte, dass manche Bestimmungen des Entwurfs so sehr der nationalsozialistischen Grundauffassung vom »Wesen des Arbeitsrechts« entsprächen, dass sie, auch ohne formal als Gesetz erlassen zu werden, der Rechtsprechung wichtige Anregungen für die Fortentwicklung des Rechts böten.²⁵ Im ersten Abschnitt des Entwurfs wurden die allgemeinen Grundsätze geregelt; wegen seiner Bedeutung soll der Paragraph 1 hier zitiert werden:

»(1) Das Arbeitsverhältnis ist das auf Ehre, Treue und Fürsorge gegründete Gemeinschaftsverhältnis, in dem ein Gefolgsmann seine Arbeitskraft für einen Unternehmer in dessen Betrieb oder sonst in dessen Dienst einsetzt. (2) Der Arbeitsvertrag ist die das Arbeitsverhältnis begründende und gestaltende Einiung.«²⁶ Alle Erklärungen und Rechtshandlungen des Arbeitslebens sollten so ausgelegt werden, wie es dem »Geist einer auf Ehre und Treue, Vertrauen und Fürsorge getragenen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft« entspräche. Für das Arbeitsverhältnis sollten die Vorschriften des BGB über den Dienstvertrag keine Anwendung mehr finden.²⁷ Der Arbeitsvertrag sollte nur dann der Schriftform bedürfen, wenn er für eine längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen würde. Der Arbeiter konnte über Art, Höhe und Fälligkeit von Sachbezügen, soweit sie nicht durch Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung geregelt waren, eine vom Unternehmer unterzeichnete Urkunde verlangen.²⁸

Im dritten Abschnitt wurden die aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden Pflichten der Beteiligten geregelt. Die erste Pflicht des »Gefolgsmannes« bestand dabei in der Arbeitsleistung, er hatte seine Arbeitskraft »im Geiste wahrer Arbeits- und Betriebsgemeinschaft unter Aufwendung aller ihm gegebenen körperlichen und geistigen Fähigkeiten« aufzubringen, durfte dabei den Unternehmer »nicht im Stich lassen« und musste in dringenden Fällen auch Mehrarbeit oder andere als die im Vertrag übernommene Arbeit leisten, wenn die »Treuepflicht« dies erwarten ließ. Allerdings sollte durch die Übertragung anderer Arbeit keine Verringerung des Lohns eintreten. Zu den besonderen Treuepflichten des Arbeiters zählte auch, dass er »sich nach besten Kräften für das Wohl des Unternehmers und des Betriebes einzusetzen und alles zu unterlassen« hatte, »was den berechtigten Interessen des Unternehmers und des Betriebes« zuwiderlief.²⁹ Zu den Hauptpflichten des Unternehmers gehörten die Beschäftigungspflicht und die Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeiter: »Eine würdige und der Ehre des Gefolgsmannes entsprechende Behandlung ist Pflicht des Unternehmers. Er hat für das Wohl des Gefolgsmannes im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu sorgen, soweit die Betriebsverhältnisse und die Art der Arbeitsleistung es gestatten.«³⁰ Begründet mit der »Erhaltung der Volkskraft«, wurde dem Arbeiter zur Erho-

²⁴ Vgl. Lutz Richter, Der Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis, in: Soziale Praxis (SP), 47 (1938) 13, Sp. 769–776 (Zitat Sp. 769).

²⁵ Vgl. Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis. Aufgestellt vom Arbeitsrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht, Hamburg 1938, S. 7 f.

²⁶ Ebd., S. 11.

²⁷ Vgl. ebd.

²⁸ Vgl. ebd., S. 12.

²⁹ Ebd., S. 13 f.

³⁰ Ebd., S. 25.

lung von der Arbeit ein nicht genauer umrissener, bezahlter Urlaub zugestanden.³¹

Von Seiten der Arbeitsrechtler wurde in ersten Reaktionen auf den Entwurf positiv vermerkt, dass er auf den Grundgedanken des AOG beruhe.³² In vielen Besprechungen wurde betont, dass schon lange ein Bedürfnis nach einer eingehenden gesetzlichen Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern und Angestellten bestehen würde, da die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zum Teil zu dürfzig seien und von überwundenen Auffassungen ausgingen.³³ In eine ähnliche Richtung gingen Rezensionen, die die Ablösung der schuldrechtlichen Bestimmungen des BGB über den Dienstvertrag begrüßten, die von ihnen als nicht mehr zeitgemäß betrachtet wurden.³⁴ In einigen Rezensionen wurde zwar die Bedeutung des Entwurfs und sein Wert gewürdigt, aber gleichzeitig bezweifelt, dass es bald zu seiner Verabschiedung käme: »Ob die endgültige gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses auf der Grundlage des Entwurfs in naher Zukunft schon zu erwarten ist, darf bezweifelt werden, weil der Rechtsstoff so überaus wichtig ist und in zahllose Verhältnisse eingreift; die für die endgültige Gestaltung verantwortlichen Reichsminister werden aber in dem Entwurf, der auch schwierigen Fragen nicht aus dem Wege geht, eine Vorarbeit haben, die ihre Arbeit wesentlich erleichtert.«³⁵ Bei Ministerialdirektor Mansfeld zeigte sich schon bald eine andere Sicht. Nach seiner Ansicht bedurfte ein solches Gesetz der eingehendsten Vorbereitung, die nicht schon mit den im kleinsten Kreise vorgenommenen Ausschussarbeiten abschließend geleistet sein könne, da es sich um die Schaffung eines für einen möglichst langen Zeitraum gültigen Grundgesetzes der Arbeitsverfassung handele. »Jedenfalls darf die Mitteilung an die Öffentlichkeit über den erfolgreichen Abschluss der Akademiearbeiten nicht so verstanden werden, dass nun mit der Verabsiedlung eines Gesetzes in Kürze zu rechnen ist.« Immerhin sei aber der endgültige Termin, dank der Mitarbeit der Akademie, schon wesentlich näher gerückt.³⁶

Die Entwicklung ab 1938

Die materielle arbeitsrechtliche Entwicklung brachte nach 1938 weitere Einschränkungen der Freizügigkeit der Arbeiter und weitere Zwangsmaßnahmen auf dem Weg in die »unfreie Arbeit«. So konnten ab Oktober 1938 die Bürger zu »Notdienstleistungen« bei der Bekämpfung öffentlicher Notstände zwangsläufig herangezogen werden.³⁷ Ab Februar 1939 konnten die Arbeitsämter im

³¹ Vgl. ebd., S. 26.

³² Vgl. Alfred Roeder, Zur Entwicklung des Arbeitsrechts in der Praxis der Reichstreuänder der Arbeit und der Arbeitsgerichte, in: Deutsche Justiz, Nr. 10, 10. 3. 1939, zit. nach: BAB, NS 5 VI, Nr. 2214, Bl. 54.

³³ Vgl. zum Beispiel: Gustav Rohmer, Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis, in: Allgemeines Statistisches Archiv, 28 (1938/39), S. 266–268.

³⁴ Vgl. beispielsweise: Die künftige Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, in: Deutsche Bergwerkszeitung, Nr. 131, vom 8. 6. 1938, zit. nach: BAB, NS 5 VI, Nr. 2214, Bl. 72.

³⁵ Rohmer, Entwurf (Fn. 33), S. 268. Von Seiten der Großindustrie wurde Erleichterung geäußert, nachdem man 1933 noch Sorge um die Stabilität des deutschen Arbeits- und Sozialsystems hätte haben können, stelle der Entwurf lediglich eine »organische Evolution«, keinen revolutionären Umbruch dar. Vgl. Paul Osthold, Kommentar (ohne Überschrift) zum Arbeitsverhältnisgesetzentwurf, in: Der deutsche Volkswirt, 12 (1938) 38, S. 1835–1836.

³⁶ Vgl. Werner Mansfeld, Zum Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis, in: DAR, 6 (1938) 7/8, S. 177–179 (Zitat S. 178).

³⁷ Vgl. Dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938, zit. nach: Ingo von Münch/Uwe Brodersen (Hrsg.), Gesetze des NS-Staates. Dokumente eines Unrechtssystems, Paderborn u. a. 1982, S. 152–154.

Rahmen von Arbeiten für den Vierjahresplan Bürger – auch aus privaten und öffentlichen Betrieben heraus – dienstverpflichten.³⁸ Für die jüngeren Deutschen beiderlei Geschlechts brachte das kurz nach Kriegsbeginn erlassene Reichsarbeitsdienstgesetz dann die generelle Arbeitsdienstpflcht.³⁹

Die Autoren des Entwurfs versuchten auch nach 1938, auf das geltende Arbeitsrecht im Sinne der dort erarbeiteten Lösungen einzuwirken, so vor allem Nipperdey, der durch seine einflussreichen arbeitsrechtlichen Kommentare sich in dieser Richtung exponierte.⁴⁰ Alfred Hueck vertrat später die Ansicht, dass sich viele der im Entwurf enthaltenen Gedanken in der Praxis durchgesetzt hätten, wie nicht zuletzt die Entscheidungen der Arbeitsgerichte zeigten, die sich bei ihren Entscheidungen oft direkt auf den Entwurf berufen würden.⁴¹ Andere waren, was die Durchsetzung nationalsozialistischer Standpunkte im Arbeitsrecht anbelangte, weitaus weniger optimistisch und bemängelten die Langsamkeit des Prozesses: »Dem Arbeitsrecht von heute ist eben noch weithin anzumerken, dass es sich nur allmählich und wahrlich unter Schmerzen vom bürgerlichen Rechte gelöst hat und dass dieser Prozess bei weitem noch nicht vollendet ist.«⁴²

Neuen Auftrieb erhielten die Diskussionen um das Arbeitsverhältnis durch das 1941 erschienene Buch von Arthur Nikisch »Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis«. Er lehnte darin den Akademieentwurf explizit ab. Allzu deutlich zeige er noch die »Zeichen des Überganges, des nicht ausgetragenen Kampfes der Meinungen und des Kompromisses«. Ein nationalsozialistisches Gesetz über das Arbeitsverhältnis müsse »aus einem Gusse« sein.⁴³ Als Gemeinschaftsverhältnis könne das Arbeitsverhältnis nicht unmittelbar durch den Arbeitsvertrag ins Leben gerufen werden. Dieser sei nur dazu bestimmt, die künftige Entstehung des Arbeitsverhältnisses rechtlich sicherzustellen und es nach Art und Inhalt näher zu bestimmen. Damit es aber entstehe, sei es nötig, dass sich der Arbeiter in einen »Arbeitsorganismus« einordnen ließe, indem er seine Arbeitskraft dem Unternehmer zur Verfügung stelle, so dass dieser sie einsetzen könne.⁴⁴ Die Einordnung des Gefolgsmanns in den Betrieb bildete für Nikisch kein Rechtsgeschäft, sondern eine tatsächliche Maßnahme der Arbeitsorganisation, genauso wie die Bereitwilligkeit des Gefolgsmanns, sich einordnen zu lassen, für ihn keine Willenserklärung war.⁴⁵

Auch Mansfeld griff noch einmal in die Diskussion um das Arbeitsverhältnis ein. Für ihn war die nicht erfolgte Verabschiedung des AVG-Entwurfs ein gutes Beispiel für die Schwierigkeit, ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen. Das zukünftige Gesetz könne nur die Grundgedanken enthalten und müsse sich, ähnlich wie das AOG, auf große Richtlinien und Mindestbedingungen beschränken, die später zu ergänzen und zu konkretisieren wären, Generalklau-

³⁸ Vgl. Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939, zit. nach: v. Münch/Broderich (Fn. 37), S. 154–157.

³⁹ Vgl. Reichsarbeitsdienstgesetz vom 9. September 1939, zit. nach: v. Münch/Broderich (Fn. 37), S. 157–158.

⁴⁰ Vgl. Thilo Ramm, Nationalsozialismus und Arbeitsrecht, zit. nach: KJ (Hrsg.), Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Baden-Baden 1983; S. 82–94 (zuerst in KJ, 1 (1968) 2, S. 108–120).

⁴¹ Alfred Hueck, Aufgaben und Fortschritte der Arbeitsrechtswissenschaft, in: ZADR, 8 (1941) 4, S. 60–62, hier bes. S. 61.

⁴² Arbeitsrechtliche Beschwerde- und Spruchverfahren, in: SP, 50 (1941) 4, 15. 2. 1941, Sp. 133–134 (Zitat Sp. 133).

⁴³ Vgl. Arthur Nikisch, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis, Berlin/Leipzig/Wien 1941, S. 30 (Zitate ebd.).

Vgl. die Besprechung von Wilhelm Herschel, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis. Zu dem gleichnamigen Buche Nikischs, in: SP, 51 (1942) 4, Sp. 151–162. Herschel merkte an, dass sich Nikisch mit seiner Ablehnung wohl in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Arbeitsrechtler befand. Vgl. ebd., Sp. 153.

⁴⁴ Vgl. Nikisch, (Fn. 43) S. 78 f.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 83 f.

seln würden in ihm also eine große Bedeutung haben. Nicht zuletzt deswegen müsse man sorgfältig prüfen, welchen Spielraum man im Anschluss an die Grundgedanken des AOG der betrieblichen Gestaltung überlassen könne.⁴⁶ Im September 1942 nahm man wohl endgültig Abschied vom Arbeitsverhältnisgesetz; der Ausschuss für Arbeitsrecht der ADR nahm stattdessen die Arbeit an einer umfassenden »Regelung der Arbeit« auf. Dieses Gesetz sollte sowohl das AOG als auch das Arbeitsverhältnisgesetz ersetzen. Entsprechend breit war die Palette der behandelten Themen. Sie reichte von den Grundlagen der Arbeitsverfassung über die Regelung der betrieblichen Verhältnisse und Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen bis hin zum Individualarbeitsrecht. Für die Zielrichtung des Entwurfs scheint Paragraph 1, der »Pflicht zur Arbeit« hieß, charakteristisch und bestimmd gewesen zu sein: »Jeder Volksgenosse ist verpflichtet, seine Kräfte für die Volksgemeinschaft voll einzusetzen. Seine Rechtsstellung im Arbeitsleben bestimmt sich allein nach den Aufgaben, die er zu erfüllen hat, und nach der Art, wie er sie erfüllt.« Auffällig war auch, dass die DAF an prominenter Stelle, nämlich bereits in Paragraph 2, behandelt und ihr eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung des Arbeitslebens zugebilligt wurde.⁴⁷ Interessant ist, dass der fünfte Abschnitt »Die Begründung des Arbeitsverhältnisses« mit dem Thema Arbeitsvertrag begann. Ansonsten wurde viel aus den vorhergehenden Entwürfen zum Arbeitsverhältnisgesetz übernommen.⁴⁸ Über den Entwurf, der von Hueck und Nikisch ausgearbeitet worden war, wurde dann auf einer Sitzung des Arbeitsrechtsausschusses am 9./10. Oktober 1942 beraten.⁴⁹ Selbst im Juni 1943 fanden noch Debatten über die unterschiedliche Stellung der Arbeitsrechtler zum Arbeitsverhältnis statt. Für Siebert war das Arbeitsverhältnis nach wie vor ein »personenrechtliches Gliedschaftsverhältnis innerhalb der Betriebsgemeinschaft«, begründet durch die Einordnung in den Betrieb. Auch ansonsten hielt er – ebenso wie Nikisch – an seinen früheren Positionen bei den Besprechungen mit Mitgliedern des Reichsarbeitsgerichts und Professoren wie Hueck und Nipperdey fest. Das Reichsarbeitsgericht beharrte demgegenüber auch zu diesem Zeitpunkt noch auf der Vertragslehre zur Begründung des Arbeitsverhältnisses.⁵⁰

Die Haltung der Deutschen Arbeitsfront (DAF)

Wichtigster Opponent des RAM in sozialpolitischen sowie arbeitsrechtlichen Fragen und damit maßgeblich verantwortlich für das Scheitern des AVG-Entwurfs war die DAF. Bereits sehr frühzeitig fand man in ihren Publikationen Anstöße zu einer Neugestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der erste, der hier

⁴⁶ Vgl. Werner Mansfeld, Um die Zukunft des deutschen Arbeitsrechts, in: DAR, 10 (1942) 9, S. 117–122, hier bes. S. 120 f. Und auch Wolfgang Siebert legte noch einmal ein größeres Werk vor, in dem er seine Grundauffassungen erneut niederlegte. Vgl. Wolfgang Siebert, Die deutsche Arbeitsverfassung, Hamburg 1942. Zum Arbeitsverhältnis vgl. bes. S. 37 ff.

⁴⁷ Vgl. Entwurf einer Regelung der Arbeit (September 1942), in: BAB, R 61, Nr. 115, Bl. 35–84 (Zitat Bl. 35).

⁴⁸ Vgl. ebd., Bl. 43.

⁴⁹ Vgl. undatiertes Rundschreiben von Dr. Schaefer an die Mitglieder des Ausschusses, in: BAB, R 61, Nr. 115, Bl. 22. Vgl. dazu auch: Amtlicher Teil. Aus der Arbeit der Akademieausschüsse, in: ZADR, 9 (1942) 21, S. 313.

⁵⁰ Vgl. Niederschrift zu der Besprechung der Mitglieder des Reichsarbeitsgerichts, Senatspräsident Schrader, Reichsgerichtsräte Dr. Lersch, Stange und Denecke mit den Professoren Dr. Hueck, Dr. Nipperdey und Dr. Siebert am 28. und 29. Juni 1943 im Reichsarbeitsgericht, in: BAB, R 22, 2064, Bl. 61–63.

konsequent für das personenrechtliche Gemeinschaftsverhältnis auftrat, war der Freiburger Jurist Werner Weigelt. Bei ihm tauchten schon sämtliche Topoi auf, die die späteren Debatten bestimmen sollten, wie die Orientierung an der »Volksgemeinschaft« und die Unterordnung des Einzelarbeitsverhältnisses unter die Belange des Gesamtwohls. Erst der Nationalsozialismus respektierte die »schicksalsmäßig bedingte Verbundenheit von Unternehmer und Arbeiter«, die »ein personenrechtliches Band« um Unternehmer und Arbeiter schlinge.⁵¹ Für Weigelt war das Schicksal des Arbeitsvertrages ohnehin in absehbarer Zeit besiegt. Die bisherige, überwiegend privatrechtliche Regelung der Arbeitsbedingungen, insbesondere des Lohnes, würde vielmehr öffentlich-rechtlichen Charakter bekommen.⁵²

Auf der zweiten Jahrestagung der ADR im Juni 1935 gab der Reichsleiter der DAF, Robert Ley, die generellen Richtlinien zur Neugestaltung des Arbeitsrechts aus: »Wenn ich von diesem Grundsatz ausgehe: Recht ist, was dem Volke, was der Rasse nutzt, – so komme ich auch zu jenem wahren Begriff eines Arbeitsrechts und eines Sozialrechtes. Gerade dort muss ich von diesen Gedanken ausgehen, denn gerade dort ist die empfindlichste Stelle des Volkes.«⁵³ Mit dem Thema Arbeitsrecht befassten sich mehrere Ämter der DAF, die beiden wichtigsten waren das Arbeitswissenschaftliche Institut der DAF und das Sozialamt der DAF unter seinem Leiter Franz Mende. Als zentralen Arbeitsbereich betrachtete das Sozialamt die Mitwirkung an allen Fragen der Sozialgesetzgebung. Wenn es die Entwicklung im Arbeitsleben erforderte, gewisse Änderungen auf gesetzlichem Wege durchzuführen, dann wollte das Sozialamt aufgrund der Beobachtungen seiner Sozialwalter Vorschläge, Gesetzentwürfe oder Gutachten ausarbeiten.⁵⁴ In einem Aufsehen erregenden Aufsatz im Parteiorgan nahm Franz Mende im Januar 1936 zur Neugestaltung des Arbeitsrechts Stellung. Das neue Arbeitsrecht zeigte für ihn bereits den »Durchbruch nationalsozialistischer Rechtsauffassung«; wäre früher die Grundlage aller Beziehungen der »Arbeitsvertrag, die farbloseste, flüchtigste und am wenigsten inhaltsbeschwerde Form der gegenseitigen Bindungen« gewesen, so müsse man heute die wichtigen Erkenntnisse für das neue Arbeitsrecht aus dem AOG ziehen und die »restlose Beseitigung aller auch nur annähernd an ein Vertragsverhältnis anklingenden Gedanken« einfordern. Das Arbeitsverhältnisgesetz müsse dem Rechnung tragen, die Grundsätze des AOG sollten bei der Neugestaltung des Arbeitsverhältnisses bestimmend sein.⁵⁵ Mansfeld vermutete, dass ein enger Kontakt zwischen dem Arbeitsrechtler Wolfgang Siebert und der DAF bestand, dass Siebert die DAF munitionieren und ihren Widerstand gegen den Gesetzenwurf schüren würde.⁵⁶ So abwegig war sein Gedanke wohl nicht, gehörte doch Siebert seit 1936 zu den eifrigen

⁵¹ Vgl. Werner Weigelt, Der Arbeitsvertrag im neuen Staate, in: Informationsdienst. Mitteilungsblatt der NSBO-Pressestelle, 2 (1933) 29, 21. 10. 1933, Bl. 3–5, hier bes. Bl. 4. Vgl. auch *ders.*, Neuformung des Arbeitsverhältnisses, in: Informationsdienst. Amtliche Korrespondenz der Deutschen Arbeitsfront, 2 (1934) 28, 3. 2. 1934, Bl. 1–2.

⁵² Vgl. *ders.*, Vom neuen Recht der Deutschen Arbeit, in: Informationsdienst. Amtliche Korrespondenz der Deutschen Arbeitsfront, 1 (1933) 30, 6. 12. 1933, Bl. 2–3, hier bes. Bl. 2.

⁵³ Robert Ley, Arbeits- und Sozialrecht (Vortrag auf der 2. Jahrestagung der ADR am 28. 6. 1935), in: ZADR, 2 (1935) 7, S. 454–458 (Zitat S. 455).

⁵⁴ Vgl. Kurt Schaaf, Sozialpolitik der Bewegung. Aus der Arbeit des Sozialamtes der Deutschen Arbeitsfront, in: Arbeitertum, 7 (1937) 10, S. 10–11. Das Sozialamt wollte mit seinen Arbeiten bewusst Einfluss auf die sozialen Zustände und sozialen Entwicklungen nehmen. Vgl. Kleinarbeit für große Ziele, in: Der Angriff, Nr. 294, 9. 12. 1938, S. 1–2.

⁵⁵ Vgl. Franz Mende, Arbeitsrecht und Arbeitsverhältnis, in: Völkischer Beobachter, Norddeutsche Ausgabe, 49. Jg., Nr. 24, 24. 1. 1936, S. 1–2 (Zitat S. 1).

⁵⁶ Vgl. Schreiben von Ministerialdirektor Mansfeld, Reichsarbeitsministerium, an Ministerialdirektor Volkmar, Reichsjustizministerium, vom 28. 1. 1936, in: BAB, R 22, Nr. 2063, Bl. 181–182.

Autoren in den Veröffentlichungen der DAF. In mehreren Aufsätzen verkündete er seine Ansichten, in teilweise sehr aggressiver Form. Beispielsweise, wenn er die Interpretation des Arbeitsvertrags als eines schuldrechtlichen Austauschvertrags über Arbeit und Lohn als die »weitgehende Verwirklichung der marxistischen Lehre von der Arbeit als einer Ware« geißelte.⁵⁷ Deutlich schärfer als in seinen in den arbeitsrechtlichen Zeitschriften publizierten Aufsätzen vertrat er hier die Idee der als einer Volksgemeinschaft im Kleinen, die den »Klassenkampf« überwinden würde.⁵⁸

Das Sozialamt schaltete sich auch aktiv in die Debatten in der ADR um den AVG-Entwurf ein. Als Vertreter des Sozialamts der DAF nahmen Franz Mende und Kurt Gusko an den Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses teil.⁵⁹ In der Kritik am AVG-Entwurf wurde immer wieder betont, dass die Mitarbeiter des Sozialamts bei den Vorarbeiten vergeblich auf die Grundsätze des AOG hingewiesen hätten. Durch das AOG seien der Unternehmer als Führer des Betriebes und die Arbeiter und Angestellten als »Glieder einer Betriebsgemeinschaft zusammengefügt, deren Fundamente gegenseitige Treue und Ehrenhaftigkeit« bildeten. Die Aufgabe des Gesetzgebers bestünde nun darin, diese aus der Praxis entwickelten Erkenntnisse einer dauernden Regelung zuzuführen.⁶⁰ Es läge im Wesen eines Entwurfs, dass ihm kein Anspruch auf Endgültigkeit und Unabänderlichkeit zukäme. Im Arbeitsrechtsausschuss der ADR seien vornehmlich Wissenschaftler versammelt, und dementsprechend seien die Ergebnisse. Es würde daher die Aufgabe der verantwortlichen politischen Instanzen, des RAM und der DAF, sein, das Material, das sich in den Tarifordnungen und den Richtlinien der Treuhänder der Arbeit, in Betriebsordnungen, Einzelvereinbarungen, in den Arbeitsausschüssen und Arbeitskammern und bei den Sozialdienststellen der DAF angesammelt habe, zu sichten und für das Gesetz nutzbar zu machen, also einen stärkeren Praxisbezug herzustellen.⁶¹ Für Kurt Gusko sollte das AVG ohnehin lediglich der näheren Ausgestaltung des AOG als dem »Grundgesetz der deutschen Sozialverfassung« dienen.⁶²

Das Arbeitswissenschaftliche Institut wurde seit dem Frühjahr 1935 als Experten-Instanz der DAF zur Lösung sozial- und wirtschaftspolitischer Fragen aufgebaut. Sein Ausbau schritt rasch voran, und es bildete bald das größte deutsche sozialwissenschaftliche Institut, einen »brain trust« der DAF, der mit fast allen anderen auf diesem Gebiet tätigen Institutionen in einem regen Kontakt stand und in einer Flut von Gutachten, Denkschriften und Periodika versuchte, Einfluss auf die Gestaltung der Sozialverhältnisse zu nehmen.⁶³ Bereits in seinem

⁵⁷ Vgl. Wolfgang Siebert, Nationalsozialistisches Arbeitsrecht, in: Deutsche Arbeits-Korrespondenz, 4 (1936) 126, Recht der Arbeit, Bl. 1–2 (Zitat Bl. 1).

⁵⁸ Vgl. ders., Die Treupflicht als Grundlage des Arbeitsverhältnisses, in: Monatshefte für NS-Sozialpolitik, 3 (1936) 9, S. 331–335 (hier bes. S. 331 f.). Siebert nahm auch an einer gemeinsamen Tagung des Gau Halle-Merseburg der DAF und des Instituts für Arbeitsrecht der Universität Halle-Wittenberg vom 25. bis 27. Januar 1937 teil und referierte dort über »Betriebsgemeinschaft und Arbeitsverhältnis«. Vgl. dazu: Arbeitsrechtliche Tagung der DAF, in Halle, in: Deutsche Arbeits-Korrespondenz, 5 (1937) 14, Bl. 6.

⁵⁹ Vgl. Abschrift eines Schreibens von Dersch an Gusko, vom 14. 9. 1936, in: BAB, 30.13, Nr. 3, Bl. 155 und Abschrift eines Schreibens von Dersch an Mende, vom 27. 5. 1936, in: ebd., Bl. 187.

⁶⁰ Vgl. Deutsche Sozialpolitik. Bericht der Deutschen Arbeitsfront Zentralbüro, Sozialamt. Zeit: 30. 6. 1936 bis 31. 8. 1937, Berlin 1937.

⁶¹ Vgl. Deutsche Sozialpolitik. Bericht der Deutschen Arbeitsfront Zentralbüro, Sozialamt. Zeit: 1. Januar 1938 bis 31. Dezember 1938, Berlin 1939, S. 102–108, hier bes. S. 108.

⁶² Vgl. Kurt Gusko, Das kommende Gesetz über das Arbeitsverhältnis, in: Monatsheft für NS-Sozialpolitik, 5 (1938) 12, S. 265–268. Eine Darstellung des Akademie-Entwurfs findet sich in Heft 13/14, S. 289–295.

⁶³ Vgl. zum Arbeitswissenschaftlichen Institut: Karl Heinz Roth, Intelligenz und Sozialpolitik im »Dritten Reich«, München u. a. 1993.

ersten Jahrbuch von 1936 präsentierte das Arbeitswissenschaftliche Institut einen Aufsatz zur Neugestaltung des Arbeitsrechts, bei der »dank der völlig veränderten Einstellung des schaffenden Menschen zur Arbeit, der alte Arbeitsvertrag, der durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit grundsätzlich ja noch nicht beseitigt worden ist, in der Praxis immer mehr abgewandelt« würde und die Fürsorgepflicht des Betriebsführers und Treupflicht des Arbeiters immer stärker an Bedeutung gewinnen und an die Stelle der bisher rein schuldrechtlichen Auffassung des Arbeitsverhältnisses träten.⁶⁴

Der Leiter des zuständigen Referats Arbeitsrecht, Richard Pawelitzki,⁶⁵ nahm einige Male als Gast an den Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses der ADR teil. Für den Ausschussvorsitzenden war es »eine ausserordentliche Freude«, dass so eine Verbindung zwischen dem Ausschuss und dem Arbeitswissenschaftlichen Institut hergestellt wurde.⁶⁶ Pawelitzki hielt im Folgenden eine Reihe von Referaten⁶⁷ und wurde später sogar zu offiziellen Stellungnahmen zu den Entwürfen aufgefordert.⁶⁸ Das Arbeitswissenschaftliche Institut nahm zu dem Akademieentwurf sowohl in internen Memoranden als auch nach außen hin kritisch Stellung. Dabei wurden der Entwurf und die ihm folgenden Erörterungen in der Fachliteratur im Ergebnis als nicht befriedigend bewertet. Ausgangspunkt aller Arbeiten an der Erneuerung des Arbeitsrechts müsse das Parteiprogramm sein, in dem der Ersatz für das der »materialistischen Weltordnung« dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht gefordert wurde. Verständnis für diesen Zusammenhang bestünde bei Behandlung der Frage nach der Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses aber nur insoweit, als man ausnahmslos den Arbeitsvertrag römisch-rechtlicher Prägung ablehne; der Einstimmigkeit in der Ablehnung stehe aber keine einheitliche und klare Linie bei der »Rechtserneuerung« gegenüber.⁶⁹ Gleichzeitig wandte man sich aber auch gegen die Tendenz, die »Treupflicht« überzubewerten: »Ein Treueverhältnis dieser Art, bei dem dann wirklich alle Wirkungen ‚lediglich‘ in einer beiderseitigen Treupflicht bestehen, haben wir in der Ehe und in der Beziehung des Einzelnen zur Volksgemeinschaft, ihren Repräsentanten und Führern. Eine solche intensive und totale Art der Beziehungen von Person zu Person aber auch beim Arbeitsverhältnis annehmen zu wollen, heisst zum mindesten an der Wirklichkeit vorbeigehen.⁷⁰

Der in den Vorarbeiten geprägte Begriff des »Arbeitsherrn« bewies für Pawelitzki, dass sich die »Referentenbearbeiter mit der sittlichen Idee der Pflicht zur Arbeit für die Volksgemeinschaft, die uns alle zu einer Armee der Arbeit zusammenschweißt, noch recht wenig beschäftigt« hätten. Der Unternehmer sei nur Mittler für die Volksgemeinschaft, ein »Offizier der Arbeit«.⁷¹ Das Arbeitsver-

⁶⁴ Vgl. Der schaffende Mensch als Mitgestalter des neuen Rechtes, in: Jahrbuch 1936 des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront, zit. nach: Sozialstrategien der Deutschen Arbeitsfront, hrsg. von der Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, München/London/New York/Paris 1986 ff., Teil A, Bd. 1, S. 223–231 (Zitate S. 228).

⁶⁵ Zur Person Pawelitzkis vgl. Roth, Intelligenz (Fn. 63), S. 213 f.

⁶⁶ Abschriften eines Schreibens von Dersch an Pawelitzki vom 10. 10. 1936, in: BAB, 30.13, Nr. 3, Bl. 206.

⁶⁷ Vgl. Rundschreiben von Dersch an die Ausschussmitglieder vom 20. 11. 1936, in dem ein Referat von Pawelitzki über »Anregungen aus der Tarifpraxis zur gesetzlichen Regelung des Urlaubs in einem künftigen Gesetz über das Arbeitsverhältnis« für die Ausschusstagung am 27./28. 11. 1936 angekündigt wurde, in: BAB, 30.13, Nr. 3, Bl. 131.

⁶⁸ Vgl. Schreiben von Pawelitzki an die ADR, vom 27. 11. 1937, in: BAB 30.13, Nr. 3, Bl. 306.

⁶⁹ Vgl. unveröffentlichter Aufsatz von Richard Pawelitzki, »Das Arbeitsverhältnis. Gedanken zu dem Problem seiner rechtlichen Neugestaltung«, S. 1 f., in: BAB, 30.13, Nr. 3.

⁷⁰ Ebd., S. 3. In diesem Zusammenhang wies man zu Recht auf die zehn Millionen Arbeitsplatzwechsler pro Jahr hin.

⁷¹ Ebd., S. 14.

hältnis würde die Aufnahme der Arbeit, darüber hinaus aber auch die Aufnahmefreibereitschaft des Unternehmers und den Willen des Gefolgsmannes voraussetzen, unter die Ordnung des Betriebes zu treten, die durch Gesetz, Tarifordnung, Betriebsordnung oder Einzelregelung gesetzt ist. Aufnahmefreibereitschaft und Anerkennung der Rechtsetzung würden aber keinen Vertrag bilden, sondern eine personenrechtliche Vereinbarung besonderer Art, da keine Einigung zweier Individuen vorläge, sondern »Erklärungen an die Gemeinschaft«.⁷²

Für Pawelitzki gab es bei dem Entwurf noch einige offene Fragen, so räumte er zwar ein, dass die Beibehaltung des Begriffes »Arbeitsvertrag« vermutlich den Wünschen der Praxis entspräche, man müsse aber prüfen, ob die vom Ausschuss beabsichtigte Trennung und Neuverteilung der Funktionen des Arbeitsvertrages auf der einen und des von ihm begründeten Gemeinschaftsverhältnisses auf der anderen Seite im Entwurf mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck käme.⁷³ Ferner sei zu prüfen, ob der Entwurf genügend Rücksicht darauf genommen habe, dass man im Arbeitsverhältnis nicht nur eine Beziehung zwischen »Gefolgsmann« und Unternehmer zu sehen habe, »sondern dass diese Gemeinschaft ihren eigentlichen Inhalt erst durch ihre Ausrichtung auf die grösseren Aufgaben der Volksgemeinschaft erhält«. Zweifel bestünden auch daran, ob der Entwurf der Anforderung gerecht wird, ein Gesetz zu sein, das nach Sprache, Stil und Systematik so beschaffen ist, dass es von den Arbeitern wirklich gelesen und verstanden werden könne.⁷⁴ In einem Gutachten für die Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums konzidierte man dem Arbeitsrechtsausschuss, dass er sich bemüht gezeigt hätte, die Zersplitterung des Arbeitsrechts mit seinem Entwurf zu überwinden.⁷⁵ Es stelle sich aber generell die Frage, ob es sinnvoll sei, die Beweglichkeit im Arbeitsrecht durch ein solches Gesetz einzuschränken, oder ob man es nicht lieber beim flexiblen System der Tarifordnungen und Anordnungen der Reichstreuhand der Arbeit belassen sollte.⁷⁶

Im Februar 1941 gab das Amt Soziale Selbstverantwortung der DAF eine streng vertrauliche »Erörterungsgrundlage zur Neugestaltung des Arbeitsrechts«⁷⁷ heraus. Diese Erörterungsgrundlage stand in engem Zusammenhang mit dem seit 1940 von der DAF – und in erster Linie vom Arbeitswissenschaftlichen Institut – geplanten »Sozialwerk des Deutschen Volkes«, der kompletten Umgestaltung des deutschen Sozialversicherungssystems, die dann natürlich auch massive Auswirkungen auf das Arbeitsleben und damit auf den Entwurf des Arbeitsverhältnisgesetzes gehabt hätte.⁷⁸ In der Erörterungsgrundlage wurden Unternehmer und Arbeiter als »Arbeitsbeauftragte des deutschen Volkes« betrachtet. Daraus würde sich eine grundsätzliche Änderung der Stellung des »Betriebsführers« gegenüber der »Gefolgschaft« ergeben, was insbesondere für

⁷² Vgl. ebd., S. 17 f.

⁷³ Vgl. unveröffentlichter Aufsatz von *Richard Pawelitzki*, »Fragen zu dem Akademieentwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis« (1938), S. 1 f., in: Privatarchiv Pawelitzki (PAP).

⁷⁴ Vgl. ebd., S. 8 (Zitat ebd.).

⁷⁵ Vgl. Gutachten zu dem »Entwurf« von Pawelitzki, überreicht an die Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums am 31. 1. 1939, S. 1 ff., in: PAP.

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 20 ff.

⁷⁷ Erörterungsgrundlage zur Neugestaltung des Arbeitsrechts, Hrsg. Amt Soziale Selbstverantwortung der DAF, Berlin, Februar 1941.

⁷⁸ Vgl. ebd., S. 7. Vgl. allgemein zum Sozialwerk des Deutschen Volkes die entsprechenden Denkschriften in: *Sozialstrategien* (Fn. 64), Abt. B/2 und die – allerdings etwas unkritische – Darstellung bei *Marieluise Recker*, Nationalsozialistische Sozialpolitik im Zweiten Weltkrieg, München 1985 und *dies.*, Sozialpolitik im Dritten Reich, in: Hans Pohl (Hrsg.), Staatliche, städtische, betriebliche und kirchliche Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Stuttgart 1991, S. 245–267.

die endgültige Regelung der Probleme, die sich aus Erfindungen, der Tragung des Betriebsrisikos, der Einführung von Kurzarbeit etc. ergäben, wichtig wäre. Das alles sei gegenwärtig in seinem vollen Umfang und Ausmaß einerseits sowie in seinen Einzelheiten andererseits noch nicht abschließend zu übersehen. Umso notwendiger erscheine es jedoch, einen weiteren Kreis von verantwortlichen Mitarbeitern der DAF an der Klärung dieser Probleme zu beteiligen. Die Vorschläge für die Gestaltung des Arbeitsrechts sollten danach in Zusammenarbeit mit dem Arbeitswissenschaftlichen Institut endgültig festgelegt und formuliert werden.⁷⁹

Anders als Pawelitzki, der lediglich Gast des Arbeitsrechtsausschusses war, wurde dessen Nachfolger als Leiter des Referats Arbeitsrecht des Arbeitswissenschaftlichen Instituts, Heinz Rhode,⁸⁰ Mitglied des Ausschusses.⁸¹ Schon frühzeitig hatte Rhode in diversen Aufsätzen deutlich gemacht, dass er in den ideologischen Rahmen der DAF passen würde. Nach seiner Auffassung konnte das Arbeitsverhältnis nur aus dem Wesen der Betriebsgemeinschaft heraus verstanden werden. Der Arbeiter würde »Glied der Betriebsgemeinschaft um der Gemeinschaftsstellung willen, die er dadurch erhält«. Das durch die Eingliederung entstandene Arbeitsverhältnis sei daher unabhängig von der Gültigkeit des Arbeitsvertrages, ja völlig unabhängig von ihm.⁸² Rhode kritisierte, dass bei der arbeitsrechtlichen Diskussion zuviel über zweitrangige Probleme gestritten würde; der Kern der Probleme sei die Rangordnung von Arbeitsverhältnis und Arbeitsvertrag. Da die Betriebsgemeinschaft zur Grundlage der sozialen Ordnung erhoben worden sei, müsse alles aus dem Arbeitsleben verschwinden, was an den Interessengegensatz als treibenden Faktor erinnere.⁸³

Am AVG-Entwurf kritisierte Rhode die Uneinheitlichkeit zwischen dem in Paragraph 1 bezeichneten »Gemeinschaftsverhältnis« und dem dort ebenfalls zitierten »Arbeitsvertrag«. Die Verwendung der Bezeichnung »Arbeitsvertrag« in einem neuen Sinne würde möglichen Missverständnissen Tür und Tor öffnen.⁸⁴ In späteren Arbeiten betrachtete man von Seiten des Arbeitswissenschaftlichen Instituts das Problem des Arbeitsverhältnisses primär unter dem Gesichtspunkt der geplanten neuen »Reichslohnordnung«.⁸⁵ In diesem Kontext hätte das Arbeitsverhältnisgesetz in erster Linie »die unbedingten Voraussetzungen für den Abschluss und die Durchführung eines Arbeitsverhältnisses sowie die Auslegungsbestimmungen für den Inhalt des geschlossenen Arbeitsvertrages oder der durch Betriebsordnung sowie Tarifordnung begründeten Ansprüche« zu regeln.⁸⁶

79 Vgl. Erörterungsgrundlage (Fn. 77), S. 8 f.

80 Zur Person Rhodes vergl. Roth, Intelligenz (Fn. 63), S. 218 f.

81 Vgl. Aufstellung der Mitglieder des Ausschusses, Stand 21. 9. 1942, in: BAB, R 61, Nr. 115, Bl. 20. Auf der Sitzung des Ausschusses am 9./10. 10. 1942 sollte Rhode ein Referat über die »Vorarbeiten des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront zum Sozialwerk« halten. Vgl. undatiertes Rundschreiben von Dr. Schaefer an die Ausschussmitglieder, in: ebd., Bl. 22.

82 Vgl. Heinz Rhode, Und doch Arbeitsvertrag?!, in: ZADR, 3 (1936), S. 371–375 (Zitat S. 372).

83 Vgl. Heinz Rhode, Arbeitsverhältnis – Arbeitsvertrag, in: ZADR, 4 (1937), S. 203–206, hier bes. S. 203.

84 Vgl. Heinz Rhode, Zum Akademie-Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis, in: Deutsches Recht, 8 (1938) 21/22, S. 443–448, hier bes. S. 443 f.

85 Vgl. zur Reichslohnordnung Tilla Siegel, Lohnpolitik im nationalsozialistischen Deutschland, in: Carola Sachse, Angst, Belohnung, Zucht und Ordnung, Herrschaftsmechanismus im Nationalsozialismus, Opladen 1982 u. a., S. 54–13; dies., Leistung und Lohn in der nationalsozialistischen »Ordnung der Arbeit«, Opladen 1989.

86 Vgl. Arbeiten zur Lohnordnung, Teil 1: Arbeiten allgemeiner und grundsätzlicher Art, F) Systematische Abgrenzung der Reichslohnordnung, Berlin, Juni 1941, zit. nach: Sozialstrategien (Fn. 64), Abt. B/2, Fiche 8, Bl. 691–703 (Zitat Bl. 692).

In späteren Arbeiten von Rhode wurde von ihm der Bezug auf die »Volksgemeinschaft« noch schärfster formuliert. Nun war das Ziel nicht mehr die Summe von gut funktionierenden Arbeitsverhältnissen und Betriebsgemeinschaften, sondern die »Erfüllung der volksgemeinschaftlichen Aufgaben«, und diese konnten gegebenenfalls auch durch andere Konstruktionen als den Einzelarbeitsvertrag gelöst werden.⁸⁷ In einem umfangreichen Werk aus dem Jahre 1944 fasste Rhode seine Ansichten noch einmal zusammen: Weder die arbeitsrechtliche Praxis noch die Sozialpolitik hätten rechten Nutzen aus den neuen Erkenntnissen des AVG-Entwurfs ziehen können, und die größere Öffentlichkeit hätte der darüber geführte »Gelehrtenstreit« erst recht nicht interessiert.⁸⁸ Heute würde sich das Arbeitsverhältnis als ein Mittel der Volksgemeinschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben darstellen, der Arbeiter würde mit seiner Arbeitsleistung zugleich seine Pflicht gegenüber dem Unternehmer und der Volksgemeinschaft erfüllen, der Unternehmer realisierte mit der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Arbeiter zugleich dessen allgemeinen Teilhabeanspruch gegenüber der Volksgemeinschaft. Das hieß, dass zusätzliche Leistungen des Arbeiters beispielsweise im Kriege nicht nur für den Betrieb, sondern für die Volksgemeinschaft geleistet würden, auf der anderen Seite müssten Arbeitszeit und Urlaub eingehalten werden, nicht weil sie so vereinbart worden seien, sondern weil es »im Interesse der Erhaltung der Volkskraft« läge.⁸⁹

Schluss

Die Lehre vom Arbeitsverhältnis als einem Gemeinschaftsverhältnis, das auf »Treue und Fürsorge« aufbaut, war auch nach 1945 noch wirksam. Das Bundesarbeitsgericht schloss sich in den Nachkriegsjahren in seiner Rechtsprechung dieser von der Prominenz der Arbeitsrechtswissenschaft vertretenen Auffassung an.⁹⁰ Die Wurzeln dieses »Arbeitsrechtskartells« reichten bis in die Zeit der Weimarer Republik zurück. Die personellen Kontinuitäten verliefen über das Dritte Reich hinweg bis in die Bundesrepublik. Nicht nur die Etablierten, wie Hueck, Nipperdey und Dersch, sondern auch die Nachwuchskräfte wie Dietz und Siebert, setzten ihre Karrieren nach 1945 bruchlos fort, sie dominierten noch lange die arbeitsrechtlichen Lehrstühle.⁹¹ Weitgehend identisch mit den schon beim AVG-Entwurf in führenden Positionen Tätigen, hielten sie zum Teil auch nach 1945 noch an dem Konzept eines »personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses« fest, so zum Beispiel Alfred Hueck, der sich auch erst später von dem ansonsten im Entwurf enthaltenen Gedankengut löste.⁹² Der Streit Eingliederungs- versus Vertragstheorie wurde ebenfalls nach 1945 fortgesetzt. Die Vertreter der Vertragstheorie griffen dabei die Lehre von den »faktischen Arbeitsverhältnissen« auf.⁹³

⁸⁷ Vgl. Heinz Rhode, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Gemeinschaftsrecht, in: Die Deutsche Sozialpolitik, 1 (1944) 3, S. 30–31.

⁸⁸ Vgl. Heinz Rhode Arbeitswissenschaftliches Institut, Arbeitsrecht – Sozialrecht – Gemeinschaftsrecht, Berlin 1944, zit. nach: Sozialstrategien (Fn. 64), Abt. B/2, Fiches 20–21, Bl. 1749–1900, hier Fiche 20, Bl. 1759.

⁸⁹ Vgl. ebd., Fiche 21, Bl. 1861 (Zitate ebd.).

⁹⁰ Vgl. Ernst Wolf, Das Arbeitsverhältnis. Personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis oder Schuldverhältnis?, Marburg 1970, S. 5.

⁹¹ Vgl. Roderich Wahnsner, Das Arbeitsrechtskartell – Die Restauration des kapitalistischen Arbeitsrechts in Westdeutschland nach 1945, in: KJ, 7 (1974), S. 369–386.

⁹² Vgl. Olaf Radke, Die Nachwirkungen des »Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit«, in: Arbeit und Recht 13 (1965), S. 302–308, bes. S. 307 f.; Wolf, Arbeitsverhältnis (Fn. 90), S. 73 f.

Während der Zeit des Nationalsozialismus blieb die Arbeitsrechtsentwicklung – nicht zuletzt aufgrund mangelnder Kompetenzabgrenzungen⁹⁴ – beständig im Fluss.⁹⁵ Auch für diese Zeit können die rechtlichen Veränderungen nicht einseitig auf einen bestimmten Grund zurückgeführt werden, wie etwa die nationalsozialistische Ideologie oder die wirtschaftliche und sozialpolitische Entwicklung,⁹⁶ eher schon war der Widerspruch zwischen der sozialen Basis und der sozialen Funktion des Systems entscheidend. Dieser Widerspruch kann auch erklären, warum die Nationalsozialisten zu keiner Zeit eine klare Konzeption für die Ausgestaltung des Verhältnisses von Lohnarbeit und Kapital verfolgten.⁹⁷ Der AVG-Entwurf ist deshalb nicht in Kraft gesetzt worden, weil er keinen ausreichenden Beitrag zu den politischen Nahzielen des NS-Regimes leistete, beziehungsweise nicht kriegswichtig war. In vielen Bereichen bestanden Regelungen aus der Weimarer Zeit und dem Kaiserreich weiter, die zu den neuen Regelungen des NS-Regimes nur schwer passten.⁹⁸ Die gegensätzlichen Einstellungen von DAF und RAM sind – gemessen am Ergebnis – als paradox zu bezeichnen. Die Haltung der konservativen Ministerialbürokratie garantierte eine gewisse Rechtssicherheit gerade für die Arbeitnehmer, während das eigentlich auf sozialpolitische Verbesserungen abzielende Gemeinschaftsdenken der DAF die Entrechtung der Arbeiter begünstigte. Im Ergebnis konnte sich keine der beiden Richtungen entscheidend durchsetzen, da sie beide im Zeichen der forcierten Aufrüstung unzeitgemäß wurden.⁹⁹ Außerdem darf beim Scheitern des AVG-Entwurfs die allgemeine sozialpolitische Situation, auf die er bei seiner Veröffentlichung im Mai 1938 traf, nicht außer acht gelassen werden.¹⁰⁰ Kurz nach diesem Zeitpunkt, im Juni 1938, wurden die erste Dienstpflichtverordnung und die Verordnung über die Lohngestaltung erlassen, die die staatlichen Gestaltungsbefugnisse im Arbeitsleben entscheidend ausweiteten. Sie leiteten deutlich vom individuell gestalteten Arbeitsvertragsverhältnis zum auf Staatszwecke verpflichteten Gemeinschaftsverhältnis über. Diesem Umstand trug der Entwurf insofern völlig unzureichend Rechnung, als er das Individualarbeitsverhältnis isoliert als

93 Vgl. Söllner, Entwicklungslinien (Fn. 4), S. 140 f. Vgl. allgemein dazu: Spiros Simitis, Die faktischen Arbeitsverhältnisse als Ausdruck der gewandelten sozialen Funktion der Rechtsinstitute des Privatrechts, Frankfurt a. M. 1957, bes. S. 263 ff.

94 Neben der allgemeinen Literatur zur polykrtischen Struktur des NS-Systems erscheint in diesem Kontext der Hinweis auf Pläne des RAM und der Reichswirtschaftskammer zur Ausschaltung der DAF aus dem Jahre 1938 interessant. Vgl. dazu Gerhard Beier, Gesetzentwürfe zur Ausschaltung der Deutschen Arbeitsfront im Jahre 1938, in: Archiv für Sozialgeschichte, 17 (1977), S. 297–335.

95 Vgl. Thomas Blanke u. a. (Hrsg.), Kollektives Arbeitsrecht. Quellentexte zur Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland, Bd. 2 1933 bis zur Gegenwart, Reinbek 1975, Einleitung S. 14–25, hier S. 17.

96 Vgl. allgemein zur wirtschafts- und sozialpolitischen Entwicklung: Timothy W. Mason, Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft. Dokumente und Materialien zur deutschen Arbeiterpolitik 1936–1939, Opladen 1975; Rüdiger Hachtmann, Industriearbeit im »Dritten Reich«. Untersuchungen zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen in Deutschland 1933–1945, Göttingen 1989.

97 Vgl. Blanke u. a. (Hrsg.), Arbeitsrecht (Fn. 95), S. 23 f.

98 Vgl. Andreas Kranig, Arbeitsrecht und Nationalsozialismus, in: Hubert Rottleuthner (Hrsg.), Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, Wiesbaden 1983 (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 18), S. 105–119, hier S. 108.

99 Vgl. Kranig, Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich, Stuttgart 1983, S. 101. Vgl. dazu auch schon: Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat. Recht und Justiz im »Dritten Reich«, Frankfurt a. M. 1984 (zuerst New York 1941). Ausgehend von seiner Unterscheidung zwischen »Normenstaat« und »Maßnahmenstaat«, ging Fraenkel davon aus, dass auch im Arbeitsrecht Reste des Normenstaates, der auf einer gewissen juristischen Rationalität und allgemeiner Rechtsicherheit basierte, weiterbestanden hätten. Vgl. ebd., S. 110 f.

100 Vgl. allgemein dazu: Timothy W. Mason, Innere Krise und Angriffskrieg 1938/39, in: Friedrich Forstmeier/Hans-Erich Volkmann (Hrsg.), Wirtschaft und Rüstung am Vorabend des Zweiten Weltkrieges, Düsseldorf 1975, S. 158–188; Ludolf Herbst, Die Krise des nationalsozialistischen Regimes am Vorabend des Zweiten Weltkrieges und die forcierte Aufrüstung. Eine Kritik, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 26 (1978) 3, S. 347–392.

Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer behandelte und die – für die nationalsozialistische Aufrüstungspolitik unerlässliche – sog. Gemeinwohlbindung sowie die staatlichen Regelungsvorbehalte nicht einbezog. Wäre also der Entwurf 1938 verabschiedet worden, wäre er in hohem Maße unglaublich gewesen, da seine Regelungen gerade den Aspekt des Arbeitsverhältnisses betonten, der durch die nationalsozialistische Rechtsentwicklung in den Hintergrund gedrängt wurde. Der Entwurf drohte also, als Kodifikation das NS-Regime unflexibler zu machen und seine Maßnahmeregelungen zu diskreditieren. Allein diese Tatsache dürfte den Entwurf für das NS-Regime untauglich gemacht haben. Hinzu kam eine eher pragmatische Überlegung: In der Praxis des Arbeitslebens hätte die Verabschiedung des Entwurfs zu Umstellungsschwierigkeiten führen müssen. Derartige Reibungsverluste bei der Einführung einer neuen Regelung waren für die Aufrüstungspolitik des NS-Regimes unerwünscht. Jedenfalls erwies sich angesichts der gesetzten politischen Prioritäten die Regelung des Individualarbeitsverhältnisses für das NS-Regime als nicht mehr dringlich, sondern eher hinderlich.¹⁰¹

¹⁰¹ Vgl. Kranig, Lockung (Fn. 99), S. 105 f.